

Abstimmung vom 6.12.1931

Der Zigarettensteuer zugunsten der AHV fehlen 2000 Stimmen

**Abgelehnt: Bundesgesetz über die Besteuerung
des Tabaks**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Der Zigarettensteuer zugunsten der AHV fehlen 2000 Stimmen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 172.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Der Verfassungsauftrag zur Einführung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV) verpflichtet den Bund, den Ertrag der Tabak- und der Branntweinbelastung dieser neuen Sozialversicherung zukommen zu lassen (vgl. Vorlagen 101, 111). Während die Tabakzölle bereits seit 1926 den AHV-Fonds speisen, fehlt für die Besteuerung des Tabaks im Inland noch die gesetzliche Grundlage, obwohl der Bund auch diese Besteuerung und sogar ein Tabakmonopol seit 1893 und insbesondere seit dem finanziellen Engpass im Ersten Weltkrieg (vgl. Vorlage 74) diskutiert hat.

In seiner Botschaft zur Tabaksteuer errechnet der Bundesrat 1929 einen Finanzbedarf aus dem Tabak von 30 Millionen Franken pro Jahr, was gegenüber den bereits bestehenden Zolleinnahmen zusätzlich sieben bis zehn Millionen Franken bedeutet. Die fiskalische Belastung des Tabaks bleibe in der Schweiz im Vergleich mit anderen europäischen Ländern trotz der neuen Abgabe tief, rechnet er vor. Der Bundesrat sieht – nach Besprechungen mit der Tabakzollkommission und zwei Expertenkonferenzen 1927 und 1928 – zusätzlich zum Tabakzoll hauptsächlich eine Zigarettensteuer vor. Pro Zigarette muss der Fabrikant dem Fiskus je nach Verkaufspreis einen halben bis einen Rappen entrichten. Der Gesetzesentwurf enthält ebenfalls Bestimmungen gegen den Zigarettenhandel zu Schleuderpreisen (Preisschutzklausel). Das Parlament verabschiedet das Gesetz, ohne seine wesentlichen Bestimmungen zu verändern.

Die Kommunistische Partei ergreift gegen die Tabaksteuer das Referendum und bringt dieses mit 42 492 Unterschriften zustande.

GEGENSTAND

Das Volk stimmt somit am selben Tag über das AHV-Gesetz (vgl. Vorlage 115) und über eine wichtige Finanzierungsquelle der AHV ab: Jede in der Schweiz fabrizierte Zigarette soll gemäss dem Vorschlag mit einem halben bis einem ganzen Rappen besteuert werden. Das Gesetz schreibt auch vor, dass Zigaretten nicht unter dem vom Fabrikanten bestimmten und auf jede Zigarette aufzudruckenden Preis verkauft werden dürfen (Preisschutzklausel). Das AHV-Gesetz kann nur in Kraft treten, wenn auch die Tabaksteuer angenommen wird.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Abstimmungskampf für die Zigarettensteuer wird im Windschatten der Kampagne um das AHV-Gesetz geführt. Die grossen Parteien geben die Japarole aus, und auch Konsumentenkreise und der Bauernverband akzeptieren die neue Steuer. Dagegen steht das Nein der Kommunisten und von verschiedenen Handelskammern. Die Befürworter heben die zentrale Bedeutung der neuen Steuer für die AHV hervor. Gleichzeitig betonen sie, die Steuer sei konsumentenfreundlich ausgestattet und sei im Interesse der redlichen Fabrikanten, die vor Schleuderpreisen der Konkurrenz geschützt würden. Die Gegner bekämpfen die Steuer mit fiskalischen Gründen, doch ist ihre Ablehnung auch auf die AHV gemünzt.

ERGEBNIS

Neben dem Nein zum AHV-Gesetz scheitert auch die Tabaksteuer, wenn auch denkbar knapp mit 49,9% Jastimmen. Dies entspricht einem Unterschied von knapp 2000 Stimmen. In allen klar katholisch dominierten Kantonen lehnen die Stimmbürger die Tabakbesteuerung mehrheitlich ab, doch auch einige gemischtkonfessionelle (Graubünden) sowie ländliche protestantische Kantone inklusive der Waadt verzeichnen Neinmehrheiten. Die stärkste Zustimmung verzeichnen Zürich und Neuenburg mit je rund 63% Jastimmen. Das kantonale Muster der Zustimmung gleicht somit jenem beim AHV-Gesetz sehr stark. Einzig Freiburg, das die Steuervorlage mit 47,2% Jastimmen fast annimmt, tanzt aus der Reihe – beim AHV-Gesetz liegt die Zustimmung in diesem Kanton bei lediglich 9,2%.

QUELLEN

BBI 1929 I 533; BBI 1930 II 937. Oechslin 1967: 93–95, 134–136.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.